

Stolpersteine für Bürgermeister

- steuerliche Fallstricke und
Compliance -
25. Oktober 2012

Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen sind rechtlich unverbindlich.

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit oder eine Haftung wird nicht übernommen.

Verbindliche Aussagen können nur im Rahmen einer individuellen Beratung getroffen werden.

Agenda

Einführung

Der Dienstwagen

Bewirtungen/ Einladungen/ Geschenke

Rabatte, Bonusprogramme

Spenden

Sponsoring

Steuerstrafrecht/ Bußgeldverfahren

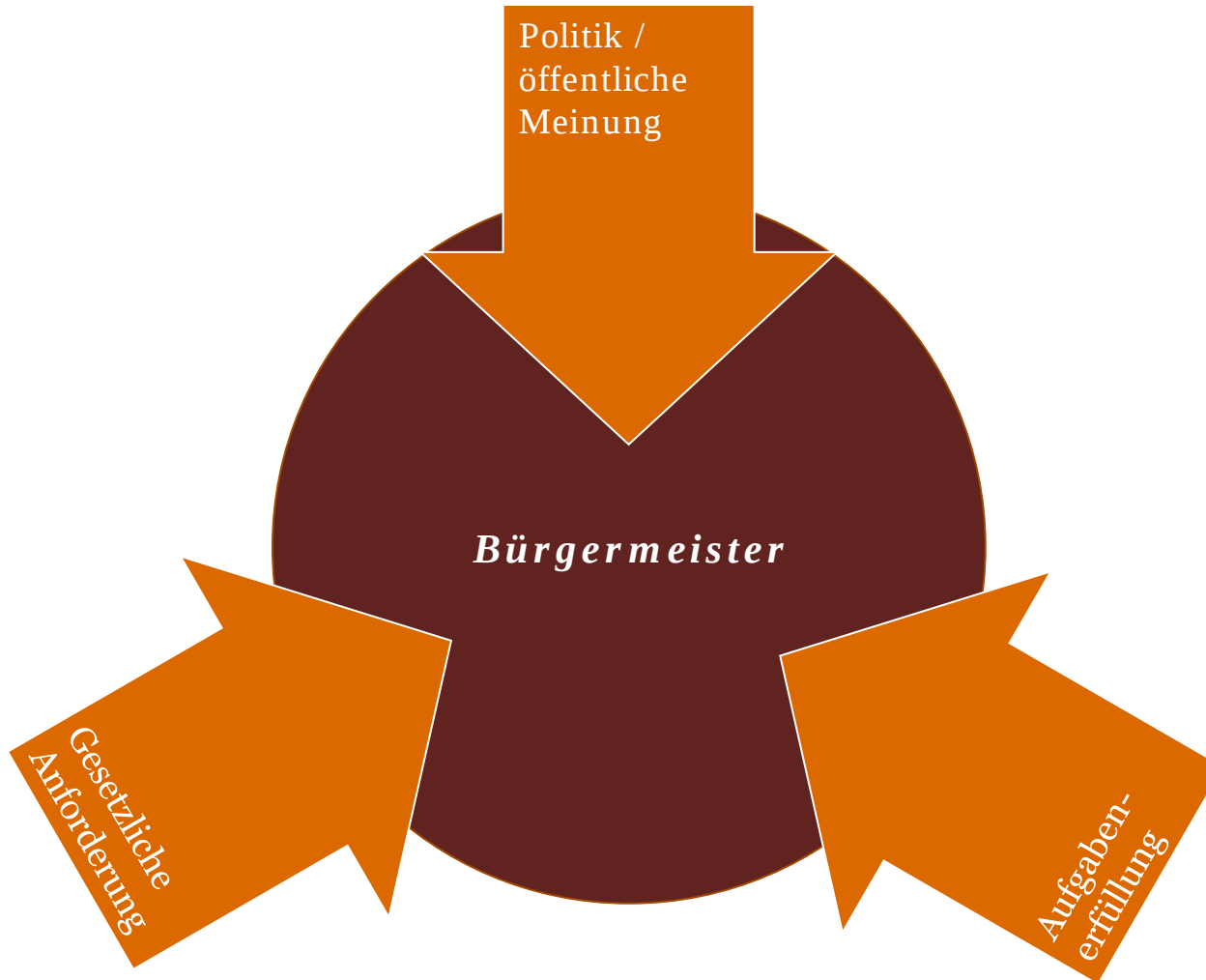
Compliance

Diskussion

Einführung



Der Bürgermeister im Spannungsfeld



Der Dienstwagen





Der Dienstwagen

Stern.de: 11. Mai 2012, 11:59 Uhr

„Dienstwagen-Affäre in Brandenburg: Linke Geisterfahrer

Brandenburger Landesminister sollen Steuern nachzahlen, weil sie Fahrten mit ihren Dienstwagen nicht ordnungsgemäß nachgewiesen hatten. Gegenüber Parlament und Öffentlichkeit versuchte man, den Schmu zu vertuschen - und schob die Schuld auf die Chauffeure.“ Von H. M. Tillack und M. Streck



Der Dienstwagen

Die Zielvorstellungen

- Sich politisch korrekt und gesetzeskonform verhalten
- Nicht mehr Steuern zahlen als erforderlich
- Möglichst einfache Handhabung
- Sorge tragen, dass die Kommune als Arbeitgeber steuerlich korrekt verfährt

Der Dienstwagen

Grundlagen der Besteuerung:

Kann und darf ein Dienstwagen auch privat genutzt werden, unterliegt der Nutzwert der Besteuerung

Relevanz für Fahrzeuge der Kommune (Bedienstete und Organe)

Lohnsteuerausßenprüfung/ AP durch Sozialversicherung

- 1 % Prozentregelung
- Fahrtenbuch-Methode

Der Dienstwagen

1 % Prozentregelung

Ist die Privatnutzung zulassen, so gilt das Folgende:

- Versteuerung Privatnutzung mit **1% des inländischen Bruttolistenpreises** monatlich inkl. Sonderausstattungen außer Telefon und eines weiteren Reifensatzes, Details sind strittig
- Grundsätzlich je **Entfernungs-km** zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zzgl. jeweils **0,03 % je Entfernungs-km** oder
- **alternativ: 0,002 % je Entfernungs-km je Fahrt** (BMF vom 1.4.2011)
- Bei **Familienheimfahrten** zusätzlich 0,002 % je Entfernungs-km bei Doppelter Haushaltsführung

Der Dienstwagen

1 % Prozentregelung

- Privatfahrten sind abgegolten, auch Urlaubsfahrten ins Ausland
- Parkgebühren, Autobahnggebühren, Fähren sind nicht abgegolten
- Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten mindern den geldwerten Vorteil
- **Kostentragung** des AN bei Betriebskosten, z.B. Benzinkosten, **mindern den Wert der Privatnutzung** nicht
- Ob ein Zweitwagen vorhanden ist, ist unerheblich
- Monatswerte sind anzusetzen, auch den der Wagen nur zeitweise zur Verfügung steht (Übergabestichtag!)

Der Dienstwagen

1 % Prozentregelung

- Etwaige Sonderregelungen, falls der Wagen nur für **Teilstrecken** auf dem Weg zur Arbeit genutzt wird
- **Nutzungsvergütungen**, die entsprechend der tatsächlichen Privatnutzung **vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zu zahlen sind und gezahlt werden**, z.B. 0,40 € pro privat gefahrenen Km, sind vom zu versteuernden 1%-Nutzungswert in Abzug zu bringen, weil es insoweit an einer Bereicherung fehlt.
- Die **Nutzungsvergütungen** sind **abzugrenzen von einer Kosten-tragung** durch den Arbeitnehmer.

Der Dienstwagen

1 % Regelung - Beispielrechnung

Inländischer Bruttolistenpreis: EUR 50.000

Entfernung Wohnung - regelmäßige Arbeitsstätte 10 km

1% von EUR 50.000 = EUR 500

10 x 0,03 % von EUR 50.000 = EUR 150

Monatlicher Nutzwert = EUR 650

Steuerbelastung bei individuellen Spitzensteuersatz von 40 % = EUR 260

Der Dienstwagen

Fahrtenbuchmethode

Der **Wert der privaten Nutzung** des betrieblichen Kfz **kann** mit dem **auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten** zwischen Wohnung und **Arbeitsstätte** entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden **Aufwendungen durch Belege** und das **Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen** werden.

Der Dienstwagen

Das Fahrtenbuch – LStR R 8.1 Abs. 9 Nr. 2

„ dienstlich und privat zurückgelegte Fahrtstrecken sind gesondert und laufend im Fahrtenbuch nachzuweisen. Für dienstliche Fahrten sind grundsätzlich die folgenden Angaben erforderlich:

- a) **Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit**
- b) **Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute**
- c) **Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner**

Jegliche Zahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die Nutzung des Kraftfahrzeugs mindern den Nutzungswert.“

Der Dienstwagen

Das Fahrtenbuch – LStR H 8.1

Ein Fahrtenbuch soll die Zuordnung von Fahrten zur betrieblichen und beruflichen Sphäre darstellen und ermöglichen. Es muss **laufend geführt** werden und die **berufliche Veranlassung plausibel erscheinen** lassen und ggf. eine stichprobenartige **Nachprüfung ermöglichen**. Auf einzelne in R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 geforderte **Angaben kann verzichtet werden, soweit** wegen der besonderen Umstände im Einzelfall die erforderliche **Aussagekraft** und **Überprüfungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt** wird. Bei Kundendienstmonteuren und Handelsvertretern mit täglich wechselnden Auswärtstätigkeiten reicht es z. B. aus, wenn sie angeben, welche Kunden sie an welchem Ort aufsuchen. **Angaben über die Reiseroute und zu den Entfernungen zwischen den Stationen einer Auswärtstätigkeit sind nur bei größerer Differenz zwischen direkter Entfernung und tatsächlicher Fahrtstrecke erforderlich.**

Der Dienstwagen – Fahrtenbuch und Unfälle

Ist der Arbeitnehmer wegen Unfallkosten nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln schadensersatzpflichtig (z. B. **Privatfahrten, Trunkenheitsfahrten**) und verzichtet der Arbeitgeber (z. B. durch arbeitsvertragliche Vereinbarungen) auf diesen **Schadensersatz**, liegt in Höhe des **Verzichts** grds. ein gesonderter **geldwerter Vorteil** vor.

Bei dem Verzicht auf Schadensersatz **bis EUR 1.000** ist es nicht zu beanstanden, wenn diese Kosten in die Gesamtkosten einfließen.

Erstattungen durch Dritte (z. B. Versicherung) sind unabhängig vom Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen, so dass der **geldwerte Vorteil** regelmäßig in Höhe des **vereinbarten Selbstbehalts** anzusetzen ist.

Ist der Arbeitgeber **nicht versichert**, ist aus Vereinfachungsgründen so zu verfahren, als bestünde eine Versicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von **1.000 Euro**, wenn es bei bestehender Versicherung zu einer Erstattung gekommen wäre.

Der Dienstwagen – Fahrtenbuch und Unfälle

Liegt keine Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers vor (z. B. Fälle höherer Gewalt, Verursachung des Unfalls durch einen Dritten) oder ereignet sich der Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt (Auswärtstätigkeit oder Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte), liegt grundsätzlich kein geldwerter Vorteil vor.

Der Dienstwagen

Das Fahrtenbuch – LStR H 8.1

Bei **sicherheitsgefährdeten Personen**, deren Fahrtroute häufig von sicherheitsmäßigen Gesichtspunkten bestimmt wird, **kann auf die Angabe der Reiseroute** auch bei größeren Differenzen zwischen der direkten Entfernung und der tatsächlichen Fahrtstrecke **verzichtet** werden.

Ein **elektronisches Fahrtenbuch** ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.

Der Dienstwagen

Der Fahrer

Nach R 8.1 (10) LStR ist der **Kfz-Nutzungswert bei Gestellung eines Fahrers (Chauffeurs) zu erhöhen**, und zwar je nach Umfang des Fahrereinsatzes für die Privatfahrten um 25, 40 oder 50 %.

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die steuerlich zu erfassenden Familienheimfahrten ein Kraftfahrzeug mit Fahrer zur Verfügung, so ist der Nutzungswert der Fahrten, die unter Inanspruchnahme eines Fahrers durchgeführt worden sind, um 50% zu erhöhen.

Der Dienstwagen

Der Fahrer - R 8.1 (10) LStR

Wird ein Kraftfahrzeug mit Fahrer zur Verfügung gestellt wird, gilt Folgendes:

1. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen **Wohnung und Arbeitsstätte** ein Kraftfahrzeug mit Fahrer zur Verfügung, so ist der **für diese Fahrten nach Absatz 9 Nr. 1 und 2** ermittelte **Nutzungswert** des Kraftfahrzeugs um **50 %** zu erhöhen.
2. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für **andere Privatfahrten** ein Kraftfahrzeug mit Fahrer zur Verfügung, so ist der entsprechende private Nutzungswert des Kraftfahrzeugs wie folgt zu erhöhen:
 - a) um **50 %**, wenn der Fahrer **überwiegend** in Anspruch genommen wird,
 - b) um **40 %**, wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug **häufig** selbst steuert,
 - c) um **25 %**, wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug weit **überwiegend selbst** steuert.
3. Wenn einem Arbeitnehmer aus **Sicherheitsgründen** ein sondergeschütztes (gepanzertes) Kraftfahrzeug, das zum Selbststeuern nicht geeignet ist, mit Fahrer zur Verfügung gestellt wird, ist von der steuerlichen Erfassung der Fahrergestellung abzusehen. Es ist dabei unerheblich, in welcher Gefährdungsstufe der Arbeitnehmer eingeordnet ist.



Der Dienstwagen

Fahrtenbuchmethode - Beispielrechnung

Inländischer Bruttolistenpreis: EUR 100.000

Entfernung Wohnung - regelmäßige Arbeitsstätte 20 km

Fahrer wird für Fahrten zwischen Whg. und Arbeitsstätte in Anspr. genommen

Fahrer wird überwiegend für andere Privatfahrten in Anspruch genommen

1% von EUR 100.000	= EUR 1.000
20 x 0,03 % von EUR 100.000	= EUR 600
Zwischensumme	= EUR 1.600
Nutzwertterhöhung Fahrer/Heimfahrten 50 %	= EUR 300
Nutzwertterhöhung für Fahrer 50 %	= EUR 500
Monatlicher Nutzwert	= EUR 2.400

Steuerbelastung bei individuellen 44,3 % Spitzensteuersatz = rd. EUR 1.060

Bewirtungen / Einladungen / Geschenke



Bewirtungen / Einladungen / Geschenke

Die Durchführung von Bewirtungen

- Mitarbeiter
- Dritte

Die Annahme von Bewirtungen

Abgrenzung zu Geschenken



Bewirtungen / Einladungen / Geschenke

- Grundsätzlich ist jede durch das Arbeitsverhältnis veranlasste Zuwendung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Auch **von Dritten zugewendete geldwerte Vorteile können Arbeitslohn sein.**
- Es muss ein **Veranlassungszusammenhang** zwischen Zuwendung und Dienstverhältnis bestehen.
- Ein **Rechtsanspruch** auf die Zuwendung **braucht nicht zu bestehen**, vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 EStG
- Sachzuwendungen, die „**Aufmerksamkeiten**“ sind und zu einem **besonderen persönlichen Ereignis** gewährt werden, werden **bis** zu einem Wert von **EUR 40** werden **nicht** erfasst, LStR 19.6 Abs. 1



Bewirtungen / Einladungen / Geschenke

Nicht erfasst werden auch Speisen, die der **Arbeitgeber den Arbeitnehmern** anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes **im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse**, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt und deren **Wert 40 Euro nicht überschreitet**.

Es gelten hohe Anforderungen.

Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn.



Bewirtungen / Einladungen / Geschenke

R. 19.3 Arbeitslohn

Es gibt weitere Ausnahmen von der Lohnsteuerpflicht.

Nicht als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft und damit nicht als Arbeitslohn sind u. a. anzusehen:

übliche Sachleistungen des Arbeitgebers **aus Anlass**

- der Dienst Einführung,
- eines Amts- oder Funktionswechsels,
- eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder
- der Verabschiedung eines Arbeitnehmers

Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer **mehr als 110 Euro je teilnehmender Person**, so sind die Aufwendungen dem **Arbeitslohn** des Arbeitnehmers hinzuzurechnen; auch **Geschenke** bis zu einem Gesamtwert von 40 Euro sind in die 110-Euro-Grenze **einzubeziehen**

Bewirtungen / Einladungen / Geschenke

R. 19.3 Arbeitslohn

Nicht als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft und damit nicht als Arbeitslohn sind u. a. anzusehen:

Übliche Sachleistungen bei einem Empfang anlässlich eines

- runden Geburtstages eines Arbeitnehmers

wenn es sich **unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls um ein Fest des Arbeitgebers** (betriebliche Veranstaltung) handelt.

Die **anteiligen Aufwendungen** des Arbeitgebers, die **auf den Arbeitnehmer selbst**, seine **Familienangehörigen sowie private Gäste** des Arbeitnehmers entfallen, gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, **wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers mehr als 110 Euro je teilnehmender Person betragen**; auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 40 Euro sind in die 110 Euro-Grenze einzubeziehen



Bewirtungen / Einladungen / Geschenke

Pauschalierung der Einkommensteuer gem. § 37b EStG

Übernahme durch den Steuerpflichtigen (Dritten) für

- **betrieblich veranlasste Zuwendungen**, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden
- Geschenke im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1

Abgeltung pauschal mit 30 % EStG zzgl. darauf Solz und ggfs. Kirchensteuer

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen,

- soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder
- wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung

den Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

Der Steuerpflichtige (Dritte) hat den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten



Bewirtungen / Einladungen / Geschenke

einzelne Sachverhalte

- **Einladungen zu Veranstaltungen / Reisen:**
 - Musik-Festivals
 - Landesgartenausstellungen
 - Regattabegleitfahrten
 - Sportveranstaltungen
- Stets Abgrenzung Bewirtung (aus geschäftlichem Anlass) / Geschenk / Bezüge von Dritter Seite



Bewirtungen / Einladungen / Geschenke

einzelne Sachverhalte

- **Einladungen zu Veranstaltungen / Reisen:**

Sehr strittig, maßgeblich ist, ob

- eine durch das Arbeitsverhältnis veranlasste Zuwendung vorliegt
- die privaten Eigeninteressen (Bereicherung) nicht gegenüber den betrieblichen Eigeninteressen in den Hintergrund treten

Bewirtungen / Einladungen / Geschenke einzelne Sachverhalte

- **§ 38 Abs. 3 Satz 3 EStG:**

„Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die von einem Dritten gewährten Bezüge (Absatz 1 Satz 3) am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums anzugeben; wenn der Arbeitnehmer keine Angabe oder eine erkennbar unrichtige Angabe macht, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.“

Rabatte / Bonusprogramme



Rabatte / Bonusprogramme

Rabatte von Dritten

- Können Arbeitslohn sein
- Maßgeblich ist der **Zusammenhang zwischen der Leistung des Dritten und dem Dienstverhältnis**. Dies ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer die Zuwendung eines Dritten vernünftiger Weise als Frucht seiner Leistung für den Arbeitgeber ansehen kann (BFH, BStBl.).
- Maßgeblich ist, ob **Arbeitgeber an der Verschaffung des Preisvorteils mitgewirkt** hat. Dies muss einen Anspruch des Arbeitnehmers begründet haben.
- Wirkt der **Betriebs- oder Personalrat** an der Verschaffung des Preisvorteils mit, ist dies dem Arbeitgeber **nicht zuzurechnen**.
- Bei Rabattgewährung durch Dritte gilt der Rabattfreibetrag (EUR 1.080 p.A.) nicht.

Rabatte / Bonusprogramme

Bonusprogramme

Bei der Inanspruchnahme von Bonusprogrammen kann es sich um lohnsteuerpflichtigen **Arbeitslohn eines Dritten** im Rahmen eines Dienstverhältnisses handeln, **wenn der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Bonus-Punkte auf den Dienstreisen seiner Arbeitnehmer** erbracht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer sich verpflichtet, die Bonuspunkte nur für dienstliche Zwecke einzusetzen.

Verzichtet der Arbeitgeber auf die Herausgabe der dienstlich erworbenen Bonuspunkte, so ist dies grds. steuer- und beitragspflichtig (str.).

Für in Anspruch genommene Sachprämien, die für die **Inanspruchnahmen von Dienstleistungen** eingeräumt werden, gewährt § 3 Nr. 38 EStG einen **Freibetrag** in Höhe von **EUR 1.080** jährlich.

Rabatte / Bonusprogramme

Bonusprogramme

- **§ 37a EStG** ermöglicht die **Pauschalierung durch Dritte**
- Pauschsteuersatz beträgt 2,25 %

- Folge: Sachprämie gilt als versteuerter geldwerter Vorteil

Aber das **pauschalierende Unternehmen hat den Prämienempfänger über die Steuerübernahme zu informieren**, § 37 Abs. 2 Satz 2 EStG.

Spenden





Spenden

Spenden

Kommunen können Spenden steuerwirksam vereinnahmen

Mittel müssen für begünstigte Zwecke verwendet werden

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung muss grds. geführt werden



Spenden

Spendenquittung / Spendenhaftung

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine **unrichtige Bestätigung** ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, **haftet** für die entgangene Steuer.

Unrichtig ist eine Spendenbescheinigung u.a, wenn in ihr eine Zuwendung als Spende ausgewiesen wird, obwohl es sich um ein Entgelt für eine Leistung handelt.

Die Haftung ist mit **30 Prozent** des zugewendeten Betrags anzusetzen.

Sponsoring





Sponsoring

Beispiele

- Die **Kommunale Sporthalle** wird nach einem Sponsor benannt.
- Ein **Werbemobil** wird dem städtischen Kindergarten zur Verfügung gestellt.
- Ein Unternehmen beteiligt sich an der **Renovierung** des historischen **Rathauses** und wird auf einem Hinweisschild erwähnt.
- Ein Unternehmen unterstützt eine **Ausstellung** eines städtischen Museums und wird auf Plakaten, im Internet (**mit und ohne „Verlinkung“**) genannt. Das Museum **verpflichtet sich** / **gestattet** Unternehmensbroschüren auszulegen.



Sponsoring

Begriff

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die **Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen** durch Unternehmen **zur Förderung von Personen**, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (**Sponsoring-Vertrag**), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.“

Sponsoring-Erlass des BMF vom 18. Februar 1998



Sponsoring

Steuerliche Folgen für die Kommune

Vereinnahmung entweder im Bereich

- der **Vermögensverwaltung** (nicht steuerlich relevant)

oder

- im Rahmen eines **Betriebes gewerblicher Art** (**ertragsteuerlich** und **umsatzsteuerlich** relevant)



Sponsoring

Steuerliche Folgen für die Kommune

Faustformel für eine erste summarische Prüfung:

- Wirkt die Kommune nicht mit, liegt Vermögensverwaltung vor
- Wirkt die Kommune mit, liegt grds. ein BgA und ein steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz vor, der auch ertragsteuerepflichtig ist
- BgA-Grenzen (Umsatz EUR 30.678 p.A) sind zu beachten
- Umsatzsteuerlich ggfs. gesonderte Betrachtung

Steuerstrafrecht / Bußgeldverfahren



Steuerstrafrecht / Bußgeldverfahren

Werden steuerliche Vorschriften nicht eingehalten, drohen als ultima ratio Bußgelder und Strafverfolgung und zwar

- Leichtfertige Steuerverkürzung, § 378 AO
- Steuerhinterziehung, § 370 AO

Steuerstrafrecht/ Bußgeldverfahren

§ 378 Leichtfertige Steuerverkürzung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen eine der in § 370 Abs. 1 bezeichneten Taten **leichtfertig** begeht. § 370 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter gegenüber der Finanzbehörde die **unrichtigen Angaben berichtigt**, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, **bevor** ihm oder seinem Vertreter die **Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat** bekannt gegeben worden ist. ²§ 371 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Steuerstrafrecht/Bußgeldverfahren

§ 370 **Steuerhinterziehung**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht,

2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

....

und dadurch **Steuern verkürzt** oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte **Steuervorteile** erlangt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Steuerstrafrecht/Bußgeldverfahren

§ 370 Steuerhinterziehung

(3) In **besonders schweren Fällen** ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht,
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht,
4. unter Verwendung nach gemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt, oder
5. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach Absatz 1 verbunden hat, Umsatz- oder Verbrauchssteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile erlangt.

Steuerstrafrecht/Bußgeldverfahren

§ 370 Steuerhinterziehung

(4) ¹Steuern sind namentlich dann verkürzt, wenn sie nicht, **nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden**; dies gilt auch dann, wenn die Steuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wird oder eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht. ²Steuervorteile sind auch Steuervergütungen; nicht gerechtfertigte Steuervorteile sind erlangt, soweit sie zu Unrecht gewährt oder belassen werden. ³Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 sind auch dann erfüllt, wenn die Steuer, auf die sich die Tat bezieht, aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können.



Steuerstrafrecht/Bußgeldverfahren

§ 370 Steuerhinterziehung

Eine Steuerhinterziehung kann **nur vorsätzlich** begangen werden.

Der noch hM zufolge, der bisher auch der BGH folgt, gehört zum Vorsatz der Steuerhinterziehung, dass der Täter den Steueranspruch dem Grunde und der Höhe nach kennt oder zumindest für möglich hält und ihn auch verkürzen will.

Ein besonders schwerer Fall kommt ab einem Hinterziehungsbetrag in Höhe von EUR 50.000 in Betracht.



Steuerstrafrecht/Bußgeldverfahren

§ 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

(1) Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten **einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt**, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wird wegen dieser Steuerstraftaten nach § 370 **nicht bestraft**.

(2) **Straffreiheit tritt nicht ein**, wenn

1. bei einer der zur Selbstanzeige gebrachten unverjährten Steuerstraftaten vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung

- a) dem Täter oder seinem Vertreter eine **Prüfungsanordnung** nach § 196 **bekannt gegeben** worden ist oder
- b) dem Täter oder seinem Vertreter die **Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben** worden ist oder
- c) ein **Amtsträger** der Finanzbehörde **zur steuerlichen Prüfung**, zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder



Steuerstrafrecht/Bußgeldverfahren

§ 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

2. eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil **bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage** damit rechnen musste oder

3. die nach § 370 Absatz 1 verkürzte Steuer oder der für sich oder einen anderen erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag **von 50.000 Euro** je Tat übersteigt.

Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile erlangt, so tritt für den an der Tat Beteiligten Straffreiheit nur ein, wenn er die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet.

Compliance



Tax Compliance

Der Begriff **Tax Compliance** bzw. **Steuerehrlichkeit** bezeichnet die Bereitschaft der Bürger, die geltenden Steuergesetze freiwillig zu achten und steuerliche Pflichten korrekt zu erfüllen (Wikipedia)

***Corporate Compliance* beinhaltet zusammenfassende Maßnahmen, die zur Gewährleistung rechtmäßigen Verhaltens im Unternehmen sowie zur Risikofrüherkennung und Risikominimierung im Unternehmen beitragen.** An diesen Begriff lehnt sich Tax Compliance an. (Besch/Starck in Hauschka)

Ein *Tax Compliance*-System dient der Einhaltung und Befolgung der dem Steuerpflichtigen obliegenden Pflichten.

Tax Compliance

Für Kommunen stellt sich damit u.a. die Frage, wie sie es sicherstellt, dass die steuerlichen Pflichten eingehalten werden.

Insbesondere ist sicher zustellen, dass keine Organisations- und Überwachungspflichten verletzt werden. Maßnahmen können sein:

- Prüfung des Status quo
- Überprüfung / Schaffung von Überwachungsstrukturen
- Aufstellen von Leitlinien
- Bekanntmachung der Leitlinien / Schulung der Inhalte
- Regelmäßige Abfrage der Einhaltung der Leitlinien
- Prüfung der Einhaltung der Leitlinien

Tax Compliance

Was ist in Ihrer Kommune zu tun?

Diskussion



*Kontakt*daten



Dr. Erik Ohde
Rechtsanwalt, Steuerberater
Hamburg
Tel.: +49 406378 – 1316
Mobil: +49 171 0786 3017
erik.ohde@de.pwc.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.